

### Hinweise des EWF zur „privaten“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Vom Grundstückseigentümer sollten bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme folgende technischen Anforderungen beachtet werden:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten für die Planung geeignete Fachleute herangezogen und die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Der EWF sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (10 bis 30 cm Mutterboden mit Grasnarbe) ist im Privatbereich i.d.R. erlaubnisfrei. Eine Rigolen- oder Schachtversickerung bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Kontakt: Stadtverwaltung Frankenthal, 67227 Frankenthal (Pfalz), Neumayerring 72, Bereich Ordnung und Umwelt, Untere Wasserbehörde).
- c) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser darf über das fertig gestellte öffentliche Ableitungssystem oberflächennah in die öffentlichen Mulden eingeleitet werden. (Der Antrag zur Erlaubnis einer befristeten Entnahme von Grundwasser ist beim Ordnungs- und Umweltschutzamt zu stellen).
- d) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- e) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte gemäß den Vorgaben nach DWA A-138 gewählt werden.
- f) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- g) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlaßt werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen, Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- h) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase alle Maßnahmen unterlassen (unzulässige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung u.a.), die die Funktionsfähigkeit der Mulden / des Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können.
- i) Sofern für Notüberläufe, Drosselabflüsse oder ähnliches eine planmäßige Verbindung zum öffentlichen Ableitungssystem geschaffen wird, sollte eine Möglichkeit zum Abschiebern zur Vermeidung von Kontaminationen vorgesehen werden.